

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

25 (8.4.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 25.

Samstag den 8. April

1916.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. St. I. 1891/3. 16. R. R. A.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezeigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851* in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Häben, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von welcher und hundert Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Belte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stenzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkstage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem Groß-Bezirksamt schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeits-

a) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

zeit sind binnen acht Tagen dem Groß-Bezirksamt anzuzeigen. Die Groß-Bezirksämter können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkstage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so darf für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen er-

halten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Behtel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Behtel des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Behtel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Behtel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgelegten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem Großh. Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überlassen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 15. April 1916 dem Großh. Bezirksamt (auktorierten Gewerbeaufsichtsbeamten) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Aufertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die Großh. Bezirksämter können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu erheblichen Nachteilen für die Arbeiter führen würde.

wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem Großh. Gewerbeaufsichtsamt Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916 betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit — Staatsanzeiger Nr. 19 — außer Kraft.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Ausgang aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Aufertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterrinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Behtel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) übersteigt.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Ausgang aus den Vorschriften des vom (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterrinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Behtel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterrinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Karlsruhe, den 4. April 1916.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Mantuffel, General der Infanterie.

Fleischversorgung betr.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 199) wird folgendes angeordnet:

§ 1. In der Zeit bis zu der für den 17. April 1916 in Aussicht genommenen allgemeinen Einführung von Fleischkarten im Großherzogtum dürfen Dauerfleischwaren und Dauerwurst nur noch im Ausschütt gewerbsmäßig verabsolgt werden.

Der Verkauf von Fleischkonserven ist in dieser Zeit verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. April 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Höchstpreise für Fleisch betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) wird bestimmt:

Die
Berbr
1. bei
a. im
sch
da
S
b. für
c. für
d. für
e. für
f. für
g. für
h. für
i. für
j. für
k. für
l. für
m. für
n. für
o. für
p. für
q. für
r. für
s. für
t. für
u. für
v. für
w. für
x. für
y. für
z. für
aa. für
ab. für
ac. für
ad. für
ae. für
af. für
ag. für
ah. für
ai. für
aj. für
ak. für
al. für
am. für
an. für
ao. für
ap. für
aq. für
ar. für
as. für
at. für
au. für
av. für
aw. für
ax. für
ay. für
az. für
ba. für
bb. für
bc. für
bd. für
be. für
bf. für
bg. für
bh. für
bi. für
bj. für
bk. für
bl. für
bm. für
bn. für
bo. für
bp. für
bq. für
br. für
bs. für
bt. für
bu. für
bv. für
bv. für
bw. für
bx. für
by. für
bz. für
ca. für
cb. für
cc. für
cd. für
ce. für
cf. für
cg. für
ch. für
ci. für
cj. für
ck. für
cl. für
cm. für
cn. für
co. für
cp. für
cq. für
cr. für
cs. für
ct. für
cu. für
cv. für
cw. für
cx. für
cy. für
cz. für
da. für
db. für
dc. für
dd. für
de. für
df. für
dg. für
dh. für
di. für
dj. für
dk. für
dl. für
dm. für
dn. für
do. für
dp. für
dq. für
dr. für
ds. für
dt. für
du. für
dv. für
dv. für
dw. für
dx. für
dy. für
dz. für
ea. für
eb. für
ec. für
ed. für
ee. für
ef. für
eg. für
eh. für
ei. für
ej. für
ek. für
el. für
em. für
en. für
eo. für
ep. für
eq. für
er. für
es. für
et. für
eu. für
ev. für
ew. für
ex. für
ey. für
ez. für
fa. für
fb. für
fc. für
fd. für
fe. für
ff. für
fg. für
fh. für
fi. für
fj. für
fk. für
fl. für
fm. für
fn. für
fo. für
fp. für
fq. für
fr. für
fs. für
ft. für
fu. für
fv. für
fv. für
fw. für
fx. für
fy. für
fz. für
ga. für
gb. für
gc. für
gd. für
ge. für
gf. für
gg. für
gh. für
gi. für
gj. für
gk. für
gl. für
gm. für
gn. für
go. für
gp. für
gq. für
gr. für
gs. für
gt. für
gu. für
gv. für
gw. für
gx. für
gy. für
gz. für
ha. für
hb. für
hc. für
hd. für
he. für
hf. für
hg. für
hh. für
hi. für
hj. für
hk. für
hl. für
hm. für
hn. für
ho. für
hp. für
hq. für
hr. für
hs. für
ht. für
hu. für
hv. für
hv. für
hw. für
hx. für
hy. für
hz. für
ia. für
ib. für
ic. für
id. für
ie. für
if. für
ig. für
ih. für
ii. für
ij. für
ik. für
il. für
im. für
in. für
io. für
ip. für
iq. für
ir. für
is. für
it. für
iu. für
iv. für
iv. für
iw. für
ix. für
iy. für
iz. für
ja. für
jb. für
jc. für
jd. für
je. für
jf. für
jg. für
jh. für
ji. für
jj. für
jk. für
jl. für
jm. für
jn. für
jo. für
jp. für
jq. für
jr. für
js. für
jt. für
ju. für
jv. für
jv. für
jw. für
jx. für
jy. für
jz. für
ka. für
kb. für
kc. für
kd. für
ke. für
kf. für
kg. für
kh. für
ki. für
kj. für
kk. für
kl. für
km. für
kn. für
ko. für
kp. für
kq. für
kr. für
ks. für
kt. für
ku. für
kv. für
kv. für
kw. für
kx. für
ky. für
kz. für
la. für
lb. für
lc. für
ld. für
le. für
lf. für
lg. für
lh. für
li. für
lj. für
lk. für
ll. für
lm. für
ln. für
lo. für
lp. für
lq. für
lr. für
ls. für
lt. für
lu. für
lv. für
lv. für
lw. für
lx. für
ly. für
lz. für
ma. für
mb. für
mc. für
md. für
me. für
mf. für
mg. für
mh. für
mi. für
mj. für
mk. für
ml. für
mm. für
mn. für
mo. für
mp. für
mq. für
mr. für
ms. für
mt. für
mu. für
mv. für
mv. für
mw. für
mx. für
my. für
mz. für
na. für
nb. für
nc. für
nd. für
ne. für
nf. für
ng. für
nh. für
ni. für
nj. für
nk. für
nl. für
nm. für
nn. für
no. für
np. für
nq. für
nr. für
ns. für
nt. für
nu. für
nv. für
nv. für
nw. für
nx. für
ny. für
nz. für
oa. für
ob. für
oc. für
od. für
oe. für
of. für
og. für
oh. für
oi. für
oj. für
ok. für
ol. für
om. für
on. für
oo. für
op. für
oq. für
or. für
os. für
ot. für
ou. für
ov. für
ov. für
ow. für
ox. für
oy. für
oz. für
pa. für
pb. für
pc. für
pd. für
pe. für
pf. für
pg. für
ph. für
pi. für
pj. für
pk. für
pl. für
pm. für
pn. für
po. für
pp. für
pq. für
pr. für
ps. für
pt. für
pu. für
pv. für
pv. für
pw. für
px. für
py. für
pz. für
qa. für
qb. für
qc. für
qd. für
qe. für
qf. für
qg. für
qh. für
qi. für
qj. für
qk. für
ql. für
qm. für
qn. für
qo. für
qp. für
qq. für
qr. für
qs. für
qt. für
qu. für
qv. für
qv. für
qw. für
qx. für
qy. für
qz. für
ra. für
rb. für
rc. für
rd. für
re. für
rf. für
rg. für
rh. für
ri. für
rj. für
rk. für
rl. für
rm. für
rn. für
ro. für
rp. für
rq. für
rr. für
rs. für
rt. für
ru. für
rv. für
rv. für
rw. für
rx. für
ry. für
rz. für
sa. für
sb. für
sc. für
sd. für
se. für
sf. für
sg. für
sh. für
si. für
sj. für
sk. für
sl. für
sm. für
sn. für
so. für
sp. für
sq. für
sr. für
ss. für
st. für
su. für
sv. für
sv. für
sw. für
sx. für
sy. für
sz. für
ta. für
tb. für
tc. für
td. für
te. für
tf. für
tg. für
th. für
ti. für
tj. für
tk. für
tl. für
tm. für
tn. für
to. für
tp. für
tq. für
tr. für
ts. für
tt. für
tu. für
tv. für
tv. für
tw. für
tx. für
ty. für
tz. für
ua. für
ub. für
uc. für
ud. für
ue. für
uf. für
ug. für
uh. für
ui. für
uj. für
uk. für
ul. für
um. für
un. für
uo. für
up. für
uq. für
ur. für
us. für
ut. für
uu. für
uv. für
uv. für
uw. für
ux. für
uy. für
uz. für
va. für
vb. für
vc. für
vd. für
ve. für
vf. für
vg. für
vh. für
vi. für
vj. für
vk. für
vl. für
vm. für
vn. für
vo. für
vp. für
vq. für
vr. für
vs. für
vt. für
vu. für
vv. für
vv. für
vw. für
vx. für
vy. für
vz. für
wa. für
wb. für
wc. für
wd. für
we. für
wf. für
wg. für
wh. für
wi. für
wj. für
wk. für
wl. für
wm. für
wn. für
wo. für
wp. für
wq. für
wr. für
ws. für
wt. für
wu. für
wv. für
wv. für
ww. für
wx. für
wy. für
wz. für
xa. für
xb. für
xc. für
xd. für
xe. für
xf. für
xg. für
xh. für
xi. für
xj. für
xk. für
xl. für
xm. für
xn. für
xo. für
xp. für
xq. für
xr. für
xs. für
xt. für
xu. für
xv. für
xv. für
xw. für
xx. für
xy. für
xz. für
ya. für
yb. für
yc. für
yd. für
ye. für
yf. für
yg. für
yh. für
yi. für
yj. für
yk. für
yl. für
ym. für
yn. für
yo. für
yp. für
yq. für
yr. für
ys. für
yt. für
yu. für
yv. für
yv. für
yw. für
yx. für
yy. für
yz. für
za. für
zb. für
zc. für
zd. für
ze. für
zf. für
zg. für
zh. für
zi. für
zj. für
zk. für
zl. für
zm. für
zn. für
zo. für
zp. für
zq. für
zr. für
zs. für
zt. für
zu. für
zv. für
zv. für
zw. für
zx. für
zy. für
zz. für

Die Höchstpreise für Fleisch bei der Abgabe an den Verbraucher dürfen für ein Pfund nicht überschreiten:

- bei Ochsen- und Rindfleisch:
 - im allgemeinen mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der eingewachsenen Knochen 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, mit Ausnahme der unter b-e bezeichneten Stücke 1,80 Mk.
 - für Lamm mit eingewachsenen Knochen 2,20 Mk.
 - für Lamm ohne Knochen (ausgebeint) 2,70 Mk.
 - für Schaf ohne besondere Knochenbeigabe 2,00 Mk.
 - für Wade, Hals, Stich, Wade, dünne Plätz, sowie sonstige geringere Stücke mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der eingewachsenen Knochen 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 1,60 Mk.
 - bei Kalbfleisch:
 - im allgemeinen mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der im Fleisch eingewachsenen Knochen 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, mit Ausnahme der unter b-e bezeichneten Stücke 1,60 Mk.
 - für Lamm mit eingewachsenen Knochen 1,80 Mk.
 - für Lamm ohne Knochen (ausgebeint) 2,50 Mk.
 - für Schaf ohne besondere Knochenbeigabe 1,80 Mk.
 - für Wade, Hals, Stich, Wade, dünne Plätz, sowie sonstige geringere Stücke mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der eingewachsenen Knochen 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 1,40 Mk.
 - bei Kalbfleisch:
 - im allgemeinen mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der im Fleisch eingewachsenen Knochen 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, mit Ausnahme der unter b-d bezeichneten Stücke 1,90 Mk.
 - für Schnitzel ohne besondere Knochenbeigabe 2,60 Mk.
 - für Schlegel und Ripperstücke (Kotelette) wie gewachsen 2,00 Mk.
 - für geringere Stücke (Brust und Hals) mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der eingewachsenen Knochen 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 1,70 Mk.
 - bei Hammelfleisch:
 - im allgemeinen mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der im Fleisch eingewachsenen Knochen 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, mit Ausnahme der unter b und c bezeichneten Stücke 2,00 Mk.
 - für Ripperstücke (Kotelette) wie gewachsen 2,10 Mk.
 - für geringere Stücke (Brust und Hals) mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der eingewachsenen Knochen 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 1,70 Mk.
 - bei Suppenknochen:
 - mit Mark 0,40 Mk.
 - ohne Mark 0,20 Mk.
- Diese Höchstpreise verstehen sich für Ware bester Beschaffenheit.
- Die Groß-Bezirksämter oder im Wege der Versorgungsbereitstellung die Kommunalverbände und die Gemeinden sind befugt, niedrigere Preise festzusetzen. Soweit sie dies nicht tun, sind vorstehende Höchstpreise maßgebend.
- Die Höchstpreise für die in dieser Bekanntmachung sowie in unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1916, Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren betr. (Staatsanzeiger Nr. 60), bezeichneten Waren sind in den Räumen, in welchen deren gewerbmäßige Verabfolgung an die Verbraucher erfolgt, in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen.
- Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- Karlsruhe, den 5. April 1916.
Groß-Bezirksministerium des Innern:
von Bodman.

Bekanntmachung über Rohfette.

Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- § 1 Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen.
- Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:
- die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren, Darm, Neph., Magen, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
 - die Blaufette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
 - Fettbrudern, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben.
- § 2 Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innenfette (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die Blaufette (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, §. m. b. in Berlin vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschusse bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gewerbmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, Fettbroden, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Kostrennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

§ 3 Der Kriegsausschuss erläßt mit Zustimmung des Reichskanzlers Anweisungen über:

- die Art und den Umfang der Kostrennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rohfette;
- die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette.

Er hat für alsbaldige Verarbeitung, für beste Ausnutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 4 Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Rohfette abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis dafür zu zahlen. Der Uebernahmepreis schließt die Kosten der Verpackung ausschließlich der Beförderungsgelände sowie die Kosten der Verladung, der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Verladestelle und der Abladung daselbst ein.

§ 5 Für die Uebernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschusse ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähere über den Sachverständigenausschuss und die Grundsätze für die Ermittlung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6 Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so legt auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7 Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses über die Abnahme und Verarbeitung der Rohfette sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Leistungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8 Abzug dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Rohfette abzuliefern sind und in denen ausgeschmolzenes Fett verkauft werden, auszuhängen.

§ 9 In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungspflicht begründet ist, dürfen Rohfette gewerbmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuss kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10 Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räumen, in denen Rindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 11 Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12 Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13 Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

- wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder des § 9 Satz 1 zuwiderhandelt;
- wer den Auftrag entgegen der Vorschrift des § 8 unterläßt;
- wer den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt.

§ 14 Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrück.

Verordnung.

(Vom 21. März 1916)

Rohfette betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916 über Rohfette (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde das Bezirksamt, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar.

§ Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 21. März 1916

Groß-Bezirksministerium des Innern:
von Bodman.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgefertigten Darlehenskassenscheine zu 50 M zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 21. März 1916.

Groß-Bezirksministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:
Schellenberg.

Dr. Feber.

Beschreibung

Der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgefertigte Darlehenskassenschein zu 50 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 50 Mark sind 15 cm breit und 10 cm hoch. Sie bestehen aus Sanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. Auf der Rückseite befindet sich links ein aus gemischten (roten, blauen, grünen und gelben) Färbemitteln bestehender Streifen.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelblicher, rotbrauner und graublauer Farbe. Der äußere graublauer Rand zeigt zwischen geraden Einfassungslinien feine verschlungene Guillochen mit Rosetten in den vier Ecken. Auf der Innenfläche befinden sich stilisierte Reichsabzeichen. Die linke Gruppe von Abzeichen ist von einer aus einzelnen Bogen bestehenden Umrahmung umgeben und zeigt ein senkrecht stehendes, graublau gehaltenes Schwert vor einer dem Hintergrund mit ihren Strahlen erfüllenden Sonne, darüber zwei kreuzweise angeordnete Zepher und über deren Mitte die Sonne zum großen Teil verdeckend, die Kaiserkrone. Sonne, Zepher und Krone sind in rotbrauner Farbe gedruckt. Rechts befindet sich an entsprechender Stelle, ebenfalls in einer gleichartigen Umrahmung, ein Reichsadler in rotbrauner Farbe. Zwischen den beiden Gruppen von Reichsabzeichen steht oben und unten je eine schraffierte 50 in rotbrauner Farbe.

Im übrigen ist der Untergrund der Vorderseite durch zweifarbige (gelbe und graublau) Sterne und Rosetten ausgefüllt, die zum Teil die Zahl 50 enthalten.

Der freie Papierrand der Vorderseite läßt einen gelblichen, aus Punkten bestehenden Untergrund erkennen.

Ferner enthält die Vorderseite folgenden Aufdruck in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Fünfzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vieroggs

Müller Noelle Dickhuth Springer

In den beiden unteren Ecken ist der Kontrollstempel in tiefblauer Farbe und darunter auf beiden Seiten der Straßensatz angebracht. Textaufdruck und Straßensatz sind in grünlich-schwarzer Farbe hergestellt.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt und zeigt einen in der Mitte geteilten rechteckigen Rahmen, auf dem schraffierte Verzierungen, durch Linien 50- und Mittelstücke unterbrochen, aus dunklem Grunde hervortreten. In jedem der beiden eingeschlossenen Felder befindet sich in medaillonartigem, verziertem Rahmen, links von stilisierten Eichen, rechts von stilisierten Nadelzweigen mit Früchten umgeben, ein Brustbild der Germania. Beide Bilder haben das Ansehen einander zugehend; das aufgelöste Haar ist mit der Kaiserkrone und einem Lorbeerkranz geschmückt; die erhobene Hand hält ein Zepher, dessen Spitze den preussischen Adler trägt. Der übrige Teil innerhalb des Rahmens wird von einem aus verschlungenen Linien gebildeten Untergrundmuster ausgefüllt. Nach außen ist der Rahmen von einem doppelten Rand in zartem Linienmuster umgeben.

Der Aufdruck, welcher die Brustbilder der Germania und die sie umgebenden Verzierungen teilweise verdeckt, lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein

Fünfzig Mark.

Darunter befindet sich in kräftiger, leicht verzerrter Ausführung die Zahl 50, die mit ihrer unteren Hälfte in die untere Leiste des Rahmens, sie unterbrechend, hineinragt. Umzogen sind die Ziffern von einem schmalen weißen Rande. Außerhalb des Rahmens, auf der zarten Linienumrandung, sind links unten und rechts oben Buchstabe und Nummer des Scheins in roter Farbe aufgedruckt.

Der freie Papierrand läßt einen in gelber Farbe hergestellten Schutzdruck erkennen. Dieser besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den sich wiederholenden Worten DARLEHENS-KASSENSCHEIN MARK FÜNFZIG MARK zusammengesetzt sind.

Grözingen.
Zwangs-Versteigerung.

V. T. Nr. 3. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Grözingen belegenen, im Grundbuche von Grözingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen Karl August Hirschmann, Beleuchtungsdiener, und dessen Ehefrau Karoline geb. Ruf in Grözingen eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 2. Juni 1916, vormittags 9 Uhr,
durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Grözingen versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 1916 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lgb. Nr. 58 1 a 95 qm Hofraite im Ortsetzer, Kaiserstraße. Hierauf	Schätzung.
steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Eisenbalken Keller nebst Abort-	
anbau und besonders stehe. d. m. Schopf	12 000.—
Lgb. Nr. 66 a. 58 qm Hausgarten im Ortsetzer	100.—
	Sa 12 100.—

Durlach den 29. März 1916.

Großh. Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Grözingen.
Zwangs-Versteigerung.

V. T. Nr. 2. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Grözingen belegenen, im Grundbuche von Grözingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes vom Eigentümer aufgegebenen, herrenlos eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 9. Juni 1916, vormittags 9 Uhr,
durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Grözingen versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1916 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lgb. Nr. 381. 2 a 57 qm Hofraite im Ortsetzer. Hierauf steht:	Schätzung
a. ein eineinhalbstöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller,	10 000.—
b. eine einstockige Scheuer mit Stallung,	
c. eine Waschküche mit Schopf	200.—
Lgb. Nr. 383 4 a 02 qm Hausgarten im Ortsetzer	

Durlach den 30. März 1916.

Großh. Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Höchstpreise betreffend

Wie uns bekannt geworden ist, werden immer wieder die amtlichen Höchstpreise übertreten. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bürgermeisterrämter und die Gendarmerie angewiesen sind, derartige Ueberschreitungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel nötig braucht, kann Ueberschreitungen des Höchstpreises nicht mit vorhandener Notlage ent-

schuldigen. Wenn der Verkäufer entbehrliche Gegenstände solcher Art zum Höchstpreis nicht abgibt, kann er dazu durch Anordnung des Bürgermeisterramts gemäß § 2 Absatz 2 des Höchstpreisgesetzes gezwungen werden. Wer auf den Erwerb solcher Bedarfsgegenstände angewiesen ist, wolle gegebenenfalls unter Angabe der entbehrlichen Bestände beim Bürgermeisterramt Uebereignungsantrag stellen.

Durlach den 3. April 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Tagesordnung

für die am
Mittwoch den 12. April 1916,
vormittags 9 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung:

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:
Keine.

B. Verwaltungssachen:

1. Das Gesuch der Eugen Klemm Erben in Durlach um Genehmigung zur Ableitung der Abwasser aus der Gerberei in die Pfünz.

II. Nicht öffentliche Sitzung:

1. Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften.
2. Anträge auf Wochenhilfe während des Krieges.

Durlach den 8. April 1916
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale durch Schüler betr.

Den Schülern der Volks- und Fortbildungsschulen und denjenigen Schülern anderer Lehranstalten, welche das Alter der Fortbildungsschulpflicht noch nicht überschritten haben, ist der Besuch der Wirtschaften nur in Begleitung ihrer Eltern oder bei Waisen Fürsorger gestattet. Der Besuch von Tanzlokalen ist ihnen untersagt (§ 61 der Schulordnung vom 12. Dezember 1913, § 6 der örtlichen Schulgesetze des Amtsbezirks); dieses Verbot gilt in gleicher Weise für Knaben wie für Mädchen.

Im Falle der Uebertretung werden Volksschüler nach §§ 64/68 der genannten Schulordnung, Fortbildungsschüler nach § 8 der genannten Gesetze durch die Ortsschulbehörde, die Wirte aber aufgrund des § 77 des Polizeistrafgesetzbuchs vom Bürgermeisterramt bestraft.

Jedem Wirt hat das Bürgermeisterramt alljährlich ein Verzeichnis der Fortbildungsschüler und Schülerinnen des Ortes alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres zuzustellen.

Durlach den 31. März 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Königsbach ist erloschen.

Durlach den 3. April 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Höchstpreise für Gemüse betr.

Die im Amtsblatt Nr. 11 vom 8. Februar 1916 veröffentlichten Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut beziehen sich nicht auf Frühgemüse der Ernte 1916.

Durlach den 4. April 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum 14. 1. Mts. das 2. Viertel an direkten Steuern (Vermögens-, Einkommen- und Beförsterungssteuer) bei der am Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindlichen Steuereinnahmestelle zu entrichten ist.

Nichteinhaltung des Verfalltermins hat Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.

Bretten den 1. April 1916.
Großh. Finanzamt.